

Vereinbarung zur Regelung der Schnittstellen zwischen den Eingangszonen des Jobcenters Sächsische Schweiz – Osterzgebirge und der Agentur für Arbeit Pirna

Diese Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten der Eingangszone hinsichtlich der Zuordnung zum Rechtskreis, das Verfahren bei Änderungen im Rechtskreis und den Informationsaustausch bei Aufstockern auf der Grundlage der Bestimmungen im SGB II und SGB III und den dazu erlassenen Weisungen der BA.

Diese sind im Intranet in der jeweils aktuellen Fassung zu finden:

- ✓ für den Rechtskreis SGB III
<https://www.baintranet.de/002/005/002/002/Seiten/GA-Alg-aktuell.aspx>
<https://www.baintranet.de/002/001/002/005/Seiten/default.aspx>

- ✓ und für den Rechtskreis SGB II
http://www.baintranet.de/nn_57096/Navigation/Geldleistungen/SGB-II/Materielles-Recht/Fachliche-Hinweise-zum-SGBII/Index.html

<https://www.baintranet.de/002/001/002/005/Seiten/default.aspx>

Ausschlaggebend für die Kundensteuerung ist das Anliegen des Kunden, welches bei der Vorsprache am Empfang abzuklären ist, und damit die entsprechende Steuerung den nachfolgenden Regelungen unter Nr. 1 bzw. 2. erfolgt.

1. Zuständigkeit der Eingangszone Jobcenter

- Kunden die nur Sonderleistungen nach den §§ 22 und 23 Nr. 3 SGB II beantragen wollen (z. B. Jugendliche in Ausbildung, Studenten),
- Antragsteller in Elternzeit (Kinderbetreuung nicht abgesichert),
- Aufstocker (Kennzeichnung im Datensatz bereits erfolgt),
- Bestandsfälle SGB II (z. B. Absolventen AGH, MAT, FbW, Umzüge aus anderen Jobcentern, Arbeitnehmer aus Beschäftigungsverhältnissen gem. § 16 e SGB II usw.),
- Erwerbstätige und Selbständige (Stundenumfang mindestens 15h wöchentlich), die **ergänzend** Leistungen nach dem SGB II beantragen,
- Spätaussiedler und deren Angehörige nach der Einreise,
- Kontingentflüchtlinge und Flüchtlinge mit anerkanntem Schutzgrund sowie Asylberechtigte (siehe Dokument Aufenthaltsstatus:
<https://www.baintranet.de/002/001/002/005/Seiten/default.aspx>).

2. Zuständigkeit der Eingangszone Agentur für Arbeit

- Bestandsfälle SGB III,
- Jugendliche mit dem Anliegen „Ausbildung“,
- Aufstocker mit dem Anliegen „Gründungszuschuss“,
- Bestätigung Kindergeld für SGB III-Kunden,
- Personen, die nur einen Zuschuss zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung nach § 26 Abs. 3 SGB II erhalten,
- Kunden, die sich nur arbeitsuchend melden wollen und nicht unter die Nr. 1 fallen,
- Kunden, die sich arbeitslos melden wollen und ggf. gleichzeitig Leistungen nach dem SGB II begehren, sind auf die Zuständigkeit des Jobcenters hinzuweisen. Eine Änderung der Trägerschaft erfolgt in diesen Fällen ausschließlich im Jobcenter,
- Asylsuchender im laufenden Asylverfahren – mit Aufenthaltsgestattung und abgelehnter Asylsuchender mit Duldung sowie Personen mit

Aufenthaltsgestattung, Duldung, Arbeitserlaubnis nach §§ 23 (1) (wegen Krieg – wenn mit Verpflichtungserklärung zur Erstattung öffentlicher Mittel in Verbindung mit § 68 AufenthG), 25 (4) Satz 1 und Satz 2 sowie 25 (5) AufenthG (sofern die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt). - (siehe Dokument Aufenthaltsstatus: <https://www.baintranet.de/002/001/002/005/Seiten/default.aspx>).

3. Verfahren nach Entscheidung über den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II

a) Erst- und Weiterbewilligung Alg II

- Überwachung des Leistungsbezuges Alg II mit WV in der EZ,
- VerBIS-Eintrag durch das zuständige Team passive Leistungen (Betreffzeile: Alg II ab TTMMJJ-TTMMJJ); Sichtbarkeit Kunde/Mitarbeiter,
- ggf. Kennzeichnung Aufstocker durch die EZ vornehmen; Kundendaten Reiter Leistung.

b) Ablehnung/Aufhebung Alg II

- Bei Aufstockern wird die Trägerschaft auf SGB III geändert, als vorübergehender Betreuer ist der virtuelle Mitarbeiter der jeweiligen Dienststelle auszuwählen und für diesen eine WV zu setzen,
- bei Aufstockern ist die Kennzeichnung in den Kundendaten Reiter Leistung zu entfernen,
- wenn der Ablehnungsbescheid/Aufhebungsbescheid den Hinweis zur erneuten Arbeitslosmeldung in der Agentur enthält, ist entsprechend der VerBIS-Arbeitshilfe „Kundenabmeldung und Statuswechsel“ zu verfahren,
- Die MAZ-Meldung erfolgt von der Antragstellung bis zur Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides oder des Aufhebungsbescheides durch das Jobcenter.

4. Unterrichtungspflicht bei Aufstockern

Die gegenseitige Unterrichtung (Datenübermittlung) erfolgt auf der Grundlage der §§ 50 Abs. 1 SGB II und 395 Abs. 1 SGB III.

Zu folgenden Sachverhalten ist eine gegenseitige Unterrichtung erforderlich:

- ⇒ Anzeige und Gewährung von Alg II,
- ⇒ Geplante und laufende Eingliederungsmaßnahmen (z. B. FbW),
- ⇒ Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme,
- ⇒ Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
- ⇒ Änderungen beim Einkommen, dazu gehören auch einmalige Einnahmen,
- ⇒ Sperrzeiten, Sanktionen,
- ⇒ Ortsabwesenheit,
- ⇒ Arbeitsunfähigkeit.

Mit dieser Vereinbarung wird die im September 2013 vereinbarte Regelung aufgehoben. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Pirna, den 30.10.15


Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Pirna

Freital, den 29.10.2015


Geschäftsführer
des Jobcenters